

S c h r e i b e n

des Landeskirchenamtes

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Aufgaben des Personalausschusses nach  
Artikel 60 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 der Kirchenverfassung

Hannover, 2. November 2020

Anliegend übersenden wir den vom Landeskirchenamt beschlossenen Entwurf eines  
Kirchengesetzes über die Aufgaben des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 1  
Nummer 6 und Absatz 2 der Kirchenverfassung.

Das Landeskirchenamt  
Dr. Springer

Anlage

Entwurf

## **Kirchengesetz über die Aufgaben des Personalausschusses nach Artikel 60 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 der Kirchenverfassung**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Mitarbeitende in besonders herausgehobenen Funktionen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Pastorinnen und Pastoren der Landeskirche und andere Mitarbeitende in besonders herausgehobenen Funktionen, die nach Artikel 60 Absatz 1 Nummer 6 der Kirchenverfassung durch den Personalausschuss gewählt werden, sind die Leitungen folgender Einrichtungen nach Artikel 61 Absatz 2 und Artikel 63 der Kirchenverfassung:

1. Haus kirchlicher Dienste
2. Evangelische Medienarbeit
3. Evangelische Akademie Loccum
4. Michaeliskloster Hildesheim
5. Evangelisch-lutherisches Missionswerk in Niedersachsen
6. Predigerseminar im Kloster Loccum

(2) Für eine Wahl nach Absatz 1 wird der Personalausschuss um eine Person erweitert, die im Landeskirchenamt für die zu besetzende Stelle zuständig ist und die von den Mitgliedern des Landeskirchenamtes entsandt wird.

### § 2

Bischofskonferenz der VELKD

Der Personalausschuss entscheidet im Rahmen der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) über die Entsendung der Personen, die die Landeskirche neben der Landesbischöfin oder dem Landesbischof in der Bischofskonferenz der VELKD vertreten, und über deren Vertretungen.

### § 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Hannover, den

Der Landesbischof  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
Meister

**Begründung:**

Nach der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen neuen Verfassung der Landeskirche sind die hochrangigen Personalentscheidungen auf der Ebene der Landeskirche mit Ausnahme der Wahl der Landesbischof\*in dem Personalausschuss nach Artikel 60 KVerf übertragen. Der Personalausschuss ist kein eigenständiges kirchenleitendes Organ, sondern ein gemeinsamer beschließender Ausschuss aller kirchenleitenden Organe (Artikel 44 Abs. 2 KVerf), der nur anlassbezogen zusammentritt und aus Mitgliedern aller kirchenleitenden Organe besteht. Damit ist sichergestellt, dass in hochrangige Personalentscheidungen die unterschiedlichen Perspektiven aller kirchenleitenden Organe einfließen. Zugleich kommt in dieser Zusammensetzung des Personalausschusses zum Ausdruck, dass hochrangige Personalentscheidungen Teil der gemeinsamen, in Artikel 44 Abs. 1 KVerf näher beschriebenen Verantwortung aller kirchenleitenden Organe für die Leitung der Landeskirche sind.

Die wichtigsten Aufgaben des Personalausschusses, insbesondere die Personalentscheidungen in Bezug auf andere Verfassungsorgane (Berufung von Mitgliedern der Landessynode, Vorschlag für die Wahl und die Amtszeitverlängerung der Landesbischof\*in, Wahl der Regionalbischof\*innen und Verlängerung ihrer Amtszeit, Wahl der Mitglieder des Landeskirchenamtes) sind in der Verfassung selbst beschrieben (Artikel 60 Abs. 1).

Darüber hinaus eröffnet Artikel 60 Abs. 2 KVerf die Möglichkeit, dem Personalausschuss durch Kirchengesetz weitere Personalaufgaben zu übertragen. Dies geschieht in insgesamt sechs Fällen im Rahmen der Kirchengesetze, die den jeweiligen Arbeitsbereich regeln:

- Wahl der landeskirchlichen Mitglieder des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (§ 2 Abs. 1 KonföderationsG),
- Bewilligung von Altersteilzeit für Mitglieder des Landeskirchenamtes (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KBGErgG),
- Zustimmung zu einer Beurlaubung und zu einer Versetzung in den Wartestand bei Mitgliedern des Landeskirchenamtes (§ 13 Abs. 3 und 4 KBGErgG),
- Zustimmung zur Berufung der Rektor\*in des Religionspädagogischen Instituts (§ 3 Abs. 2 RPI-Gesetz),
- Berufung der Mitglieder des Konvents der Evangelischen Akademie Loccum (§ 6 Abs. 1 der VO mit Gesetzeskraft über die Evangelische Akademie),
- Entsendung der landeskirchlichen Mitglieder in den Missionsausschuss des Evangelisch-lutherischen Missionswerks in Niedersachsen (§ 3 MissionswerksG).

Ergänzend zu diesen Bestimmungen regelt der vorliegende Gesetzentwurf weitere Personalaufgaben des Personalausschusses:

- § 1 macht von der Ermächtigung des Artikels 60 Abs. 1 Nr. 7 KVerf Gebrauch und konkretisiert den Begriff der besonders herausgehobenen Funktionen, über deren

Besetzung der Personalausschuss entscheidet. Unter diesen Begriff werden unabhängig von ihrem dienst- oder arbeitsrechtlichen Status die Leitungen der großen landeskirchlichen Einrichtungen subsummiert.

- Die Zuständigkeit für diese Personalentscheidungen liegt bisher beim Landeskirchenamt. Allerdings bestehen bisher gegenüber dem Landeskirchenamt informelle Vorschlagsrechte eines Kuratoriums oder eines vergleichbaren Gremiums, das die Arbeit der jeweiligen Einrichtung begleitet. Ein solches Vorschlagsrecht ist u.a. deswegen von Bedeutung, weil an zwei der betroffenen Einrichtungen (Missionswerk, Predigerseminar) auch andere Landeskirchen beteiligt sind. In den Beratungen über die Kirchenverfassung hat sich der Verfassungsausschuss daher dafür ausgesprochen, bestehende informelle Vorschlagsrechte weiterhin zu berücksichtigen.
- Im Sinne dieser Verknüpfung zwischen der Verantwortlichkeit des Personalausschusses für die Personalauswahl und dem informellen Vorschlagsrecht eines begleitenden Gremiums macht § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs von der in Artikel 60 Abs. 7 KVerf eröffneten Möglichkeit Gebrauch, den Personalausschuss um ein Mitglied zu erweitern, das für die zu besetzende Stelle zuständig ist. Weil das Landeskirchenamt in der Regel für die Aufsicht über die betroffene landeskirchliche Einrichtung zuständig ist, wird die Entscheidung über die Entsendung dieses Mitglieds dem Landeskirchenamt übertragen. In Betracht kommen werden für den zusätzlichen Sitz im Personalausschuss in der Regel Personen, die in dem begleitenden Gremium für die Einrichtung den Vorsitz führen oder die im Landeskirchenamt für die Begleitung der jeweiligen landeskirchlichen Einrichtung zuständig sind.
- § 2 beschreibt eine zusätzliche Aufgabe des Personalausschusses nach Artikel 60 Abs. 2 KVerf: Der Personalausschuss entscheidet über die Entsendung der Personen, die die Landeskirche neben der Landesbischof\*in in der Bischofskonferenz der VELKD vertreten, sowie über deren Vertretungen. Die Landeskirche entsendet nach Artikel 10 Abs. 1 VerVELKD zurzeit zwei Personen, in der Regel eine Regionalbischof\*in und ein ordiniertes Mitglied des Landeskirchenamtes.